

§ 1 Sbg. BWG

Sbg. BWG - Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt das Halten und die Zucht der Bienen einschließlich der Wanderbienen (Bienenwirtschaft) sowie die damit im Zusammenhang stehenden nachbarrechtlichen Verhältnisse.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) beschränkt. Durch ihn werden daher insbesondere die Angelegenheiten des Zivilrechtswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle nicht berührt.

(3) Die Bienenwirtschaft ist ein Sondergebiet der Landwirtschaft.

In Kraft seit 01.03.1968 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at